

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Glauber FW**
vom 27.09.2010

Kosten der Kommunen aufgrund der Änderung der Einspeisevergütung für PV-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen

Die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke wurde u. a. damit begründet, dass die regenerativen Energien noch nicht die Strommenge liefern, die für den ursprünglich geplanten Atomausstieg benötigt werden.

Durch den Vergütungsausschluss von PV-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen wird der weitere Ausbau der regenerativen Energie nicht unterstützt, sondern gerade im Gegenteil gehemmt. Die Kosten, die Investoren und Kommunen im Vorfeld und bei vollkommen anderen als den jetzt gegebenen Voraussetzungen für ihre Planungen entstanden sind, werden in keinsten Weise berücksichtigt.

Ich frage die Staatsregierung:

Wie hoch ist der finanzielle Aufwand der bayerischen Kommunen für die Erstellung von Flächennutzungsplänen und die Überarbeitung von Bebauungsplänen im Hinblick auf ursprünglich geplante Fotovoltaik-Freiflächenanlagen, die nun aufgrund der auf 0 reduzierten Einspeisevergütung für die Energie aus Fotovoltaik-Freiflächenanlagen nicht gebaut werden?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 02.11.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt:

Wie bereits in Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ulrike Müller vom 15.09.2010 ausgeführt, ist der Bayerischen Staatsregierung nicht bekannt, wie viele Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf ehemaligen Ackerflächen zum Stichtag des 25. März 2010 in der Planung waren und aufgrund des Streichens der Einspeisevergütung für solche Anlagen nicht mehr realisiert wurden.

Bebauungspläne bedürfen kraft gesetzlicher Regelung grundsätzlich keiner Genehmigung staatlicher Stellen, sodass diese insoweit weder über Kenntnisse zum Satzungserlass zu einem bestimmten Zeitpunkt noch über Informationen zu Anzahl und Größe nichtrealisierter Projekte verfügen. Damit sind ihnen aber auch keine Aussagen zu den ggf. vergebenen aufgewendeten Kosten dieser Satzungsverfahren möglich.

Zwar ist die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen genehmigungspflichtig, und es verfügen die unteren Bauaufsichtsbehörden somit über Informationen zu Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, es liegen jedoch keine Informationen über eventuell vergeblich aufgewendete Kosten der Kommunen als örtliche Planungsträger für solche Verfahren vor.

Eine Einzelabfrage über vergeblich aufgewendete Kosten für Planungsverfahren für nichtrealisierte Freiflächen-Fotovoltaikprojekte bei den Kommunen wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.